

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit, wurden sämtliche Bezeichnungen bzw. Funktionen in der männlichen Form benannt. Sie gelten selbstverständlich auch jeweils in der weiblichen Form.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Stöckte“; nachstehend Verein genannt.

1.2 Sitz des Vereins ist Winsen (Luhe).

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Sollte bei Gründung ein Rumpfgeschäftsjahr entstehen, so endet es am 31.12.

§ 2

Vereinszweck / Gemeinnützigkeit

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung und die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Freiwillige Feuerwehr Stöckte, Stadt Winsen (Luhe) zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken. Der Förderverein hat insbesondere die Aufgabe:

2.1.1 durch Förderung geeigneter Aktivitäten in der Bevölkerung für einen verbesserten und vorbeugenden Brandschutz zu werben.

2.1.2 die Aufgaben der Feuerwehr zu fördern und in ideeller und materieller Weise zur Stärkung und Verbesserung der Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Stöckte, Stadt Winsen (Luhe) beizutragen.

2.1.3 durch finanzielle Unterstützung die Beschaffung notwendiger und/oder hochwertigerer bzw. zweckmäßigerer technischer Einsatzmittel und persönlicher Schutzausrüstung zu ermöglichen.

2.1.4 Mittel für die Pflege und Förderung sozialer Bindungen zwischen Mitgliedern und Förderern des Vereins sowie den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Stöckte, Stadt Winsen (Luhe) zur Verfügung zu stellen.

2.1.5 Mittel für die Optimierung der Ausbildungs- und Übungsdienste zur Verfügung zu stellen.

2.2 Ziel des Vereins ist es, die Freiwillige Feuerwehr Stöckte, Stadt Winsen (Luhe) als Institution der Stadt sowie deren aktive Mitglieder in ihren Aufgaben zum Gemeinwohl zu stärken, indem die Einsatzfähigkeit zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachwerten verbessert wird.

2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5 Sämtliche Vereinsämter sind Ehrenämter.

2.6 Betätigungen, die nicht unmittelbar dem Vereinszweck dienen, sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jede natürliche Person oder jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes werden, die sich mindestens zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

3.2 Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Eine Entscheidung über den Antrag muss innerhalb einer Frist von drei Monaten erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

3.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

3.4 Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt jedes Vereinsmitglied die Satzung an.

3.5 Die Mitgliedschaft endet:

3.5.1 mit dem Tod des Mitgliedes

3.5.2 durch Austritt des Mitgliedes

3.5.3 durch Nichterfüllung der Beitragspflicht

3.5.4 durch Ausschluss des Mitgliedes

3.6 Der Austritt erlangt Wirksamkeit, wenn er gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Geschäftsjahresende erklärt worden ist.

3.7 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn er trotz schriftlicher Erinnerung und darauffolgender Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht in Rückstand ist.

3.8 Ein Mitglied kann bei grobem Verstoß gegen das Vereinsinteresse durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dieser Entscheidung ist dem Betroffenen unter Vorgabe einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

3.9 Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein. Geleistete Spenden und Beiträge werden nicht erstattet.

§ 4

Beiträge

4.1 Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und sonstige Einnahmen.

4.2. Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge in Geld erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5

Vereinsorgane

5.1 Die Organe des Vereins sind:

5.1.1 der Vorstand

5.1.2 die Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 6.1.1 dem Vorsitzenden (geschäftsführender Vorstand)
- 6.1.2 dem stellv. Vorsitzenden (geschäftsführender Vorstand)
- 6.1.3 dem Geschäftsführer (geschäftsführender Vorstand)
- 6.1.4 dem Schriftwart
- 6.1.5 dem Ortsbrandmeister oder eine vom Ortsbrandmeister bestimmte Person, die Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Stöckte sein muss, als Beisitzer
- 6.1.6 2 Beisitzern, die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stöckte sein müssen.

Die Position des Vorsitzenden oder des stellv. Vorsitzenden muss durch eine Person besetzt werden, die Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Stöckte, Stadt Winsen (Luhe) ist. Sofern der Ortsbrandmeister ein Amt gem. Ziffer 6.1.1 – 6.1.4 ausübt, enthält der Vorstand 3 Beisitzer.

6.2 Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit auf 2 Jahre Amtszeit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, setzt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer ein, dessen Berufung von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

6.3 Vorstandssitzungen sollen bei Bedarf, mindestens aber halbjährlich stattfinden. Die Einladungen hierzu sollten mindestens sieben Kalendertage vorher erfolgen oder bei der letzten Vorstandssitzung abgesprochen werden. Die Einladung kann persönlich, telefonisch, per Brief oder auf digitalem Weg erfolgen.

Eine kürzere Einladungsfrist ist möglich, sofern unter allen Vorstandsmitgliedern Einvernehmen erzielt wird. Es müssen mindestens vier Vorstandsmitglieder an einer Sitzung teilnehmen. Die Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung wird bei Sitzungsbeginn bekannt gegeben.

Eine Vorstandssitzung kann bei Einvernehmen der Vorstandsmitglieder in digitaler Form durchgeführt werden.

6.4 Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Vereinsmitglieder können durch den Vorsitzenden oder Stellvertreter hinzugezogen werden.

6.5 Über die Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, welches vom Sitzungsleiter und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern spätestens 21 Tage nach Sitzung per Brief oder E-Mail zu überreichen.

6.6 Eine Beschlussfassung bedarf der einfachen Mehrheit aller erschienenen Vorstandsmitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

6.7 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nach §26 BGB jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 7

Aufgaben des Vorstands

7.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht entsprechend der Satzung anderen Vereinsorganen zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- 7.1.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- 7.1.2 Einberufung der Mitgliederversammlung
- 7.1.3 Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 7.1.4 Verwaltung des Vereinsvermögens
- 7.1.5 Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

§ 8

Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie hat folgende Aufgaben:

- 8.1.1 Wahl und Abberufung des Vorstandes
- 8.1.2 Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
- 8.1.3 Entgegennahme des Kassenberichtes
- 8.1.4 Entlastung des Vorstandes
- 8.1.5 Wahl von zwei Kassenprüfern
- 8.1.6 Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- 8.1.7 Beratung und Beschlussfassung von eingebrachten Anträgen
- 8.1.8 Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge

8.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung hierzu, inkl. Tagesordnung, Tagungsort und Zeitpunkt der Versammlung, erfolgt unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich, per E-Mail oder Brief an die dem Verein zuletzt bekannten Adressen.

8.3 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

8.4 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

8.5 Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlussfähig ist die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Satzungsänderungen sind mit zweidrittel und Vereinsauflösung mit dreiviertel der anwesenden Mitglieder zu bestimmen.

8.6 Der Vorsitzende oder der Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.

8.7 Die Abstimmungen der Mitgliederversammlung erfolgt per Handzeichen. Sobald ein Vereinsmitglied es beantragt, muss eine schriftliche Wahl erfolgen.

8.8 Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist vom Schriftwart innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Schriftwart unterzeichnet wird. Das Protokoll liegt vor der nächsten Mitgliederversammlung im Versammlungsraum aus.

§ 9

Kassenwesen

9.1 Der Geschäftsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

9.2 Die Buchführung ist von zwei Kassenprüfern, jeweils vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Danach beantragt einer der Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.

9.3 Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Jährlich soll ein Mitglied neu gewählt werden. Auf der Gründerversammlung wird deshalb ein Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr gewählt.

§ 10

Auflösung des Vereins

10.1 Die Auflösung des Fördervereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Gemäß § 8.5 müssen dreiviertel der anwesenden Mitglieder für eine Auflösung stimmen.

10.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr Stöckte, Stadt Winsen (Luhe), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Inkrafttreten

11.1 Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 17.05.2022 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Bankverbindung des Vereins

Kontoinhaber	:	Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Stöckte e.V.
IBAN	:	DE49 2406 0300 4200 7933 00
BIC	:	GENODEF1NBU
Bank	:	Volksbank Lüneburger Heide eG